

Bekanntmachung der Gemeinde Biessenhofen



**Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 26 „Westlicher Altort“;
6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Ramersberg“**

**Satzungsbeschluss
gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22.03.2022 den Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 26 „Westlicher Altort“ sowie die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3 „Am Ramersberg“ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung (mit schalltechnischer Untersuchung und Geruchsgutachten) und kann ab Veröffentlichung der Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Biessenhofen, Füssener Straße 12, sowie im Internetportal der Gemeinde unter:

<https://www.biessenhofen.de/biessenhofen/aktuelles/bauleitplanung/index.php>

eingesehen werden.

Die Öffnungszeiten sind Mo - Fr 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Mittwoch 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

Gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Westlicher Altort“ und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Am Ramersberg“ mit seiner Bekanntmachung in Kraft.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und Mängel der Abwägung beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Biessenhofen, 01.04.2022

Wolfgang Eurisch
1. Bürgermeister